

## Beschlussauszug

aus der  
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard  
vom 15.09.2021

---

### **Top 6.2 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wohnanlage Capeller Straße" in Sagard GV 078.07.265/21**

#### **Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 2 von der Planänderung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben 2 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
  - a) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
    - Landkreis Vorpommern-Rügen
  - b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
    - Gemeinde Glowe
    - Gemeinde Lohme
    - Stadt Sassnitz
    - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt der Behörde, die Hinweise und Anregungen gegeben hat, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ), zuletzt geändert durch Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1822) beschließt die Gemeindevertretung Sagard die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB für einen unbebauten Teilbereich des B-Planes direkt nördlich an die Capeller Straße angrenzend bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 Landesbauordnung MV (LBauO MV) vom 15.10.2015 (GVObI. MV 2015 S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033) beschlossen.
4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Sandro Wenzel

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 9                            | 8  | 0    | 0          | 1           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V